

das zu, so haben wir hier aus Deutschland — denn italienische Entstehung dürfte in diesen Jahren nicht in Frage kommen — einen Beleg, der zum mindesten denen in der gleichzeitigen Geschichtsschreibung gleichwertig ist. Ob er der Kanzlei zugeschrieben werden darf, muß allerdings auch dann offen bleiben, wenn die frühe Datierung richtig ist. Gegen sie sind aber starke Bedenken geltend gemacht worden. Die neuere Forschung neigt dazu, das Verzeichnis vielmehr dem 12. Jahrhundert zuzuschreiben, in dem der Titel nicht das mindeste Auffällige mehr hätte. Er wird von ihr als eines der Indizien für den späteren Ursprung des Textes angesehen — vermutlich mit Recht; aber sicher entscheiden möchte ich die Frage nicht.

Das zweite Stück ist eine Lütticher Aufzeichnung. Sie erzählt, daß im Jahr 1071 (?) *Heinricus quartus Romanorum rex* nach Lüttich kam und der dortigen Kirche große Schenkungen machte. Wenn die Überlieferung des nur nach modernen Abschriften gedruckten Stückes Vertrauen verdient — was ich mit den mir hier zu Gebot stehenden Hilfsmitteln nicht hinreichend nachprüfen kann¹⁸⁾ —, so ist es ein Beleg, der mit denen der gleichzeitigen Geschichtsschreibung in Parallele steht. Für die Königsurkunden und den Kanzleigebrauch beweist er nichts.

*

Dieser Gesamtbefund ist, das sei offen gesagt, äußerst unbefriedigend, weil undeutlich: er läßt keinen zwingenden Schluß zu. Will man für den Gebrauch des römischen Königstitels in Königsurkunden hohes Alter in Anspruch nehmen, so kann man den einen Beleg für Konrad II. (Nr. 2) gelten lassen, weiter einen im Titel für Heinrich III. (Nr. 6), dem aber eine (auch nicht zweifelsfrei überlieferte) Signum-Zeile widerspricht (Nr. 7). Man kann an der weder beweisbaren noch widerlegbaren Deutung des zweiten Königsmonogrammes Heinrichs III. festhalten (Nr. 8). Von den Urkunden Heinrichs IV. kann man allenfalls Nr. 12 verteidigen (bei Nr. 9 scheint mir das kaum möglich) — für die 60 Jahre von Konrads Regierungsantritt bis zur Kaiserkrönung Heinrichs IV. gewiß ein mageres Ergebnis, selbst wenn man Konrads und Heinrichs III. Kaiserjahre abrechnet. Wer dennoch den römischen Königs-Titel in Ur-

¹⁸⁾ Die nach Constit. 1, 650 Nr. 441 überlieferten Datum-Angaben sind widerspruchsvoll: 1076, 17. oder 25. Ordinationsjahr, 15. Regierungsjahr. Zum Jahr 1071, das nach anderen Nachrichten allein in Frage zu kommen scheint, passen nur die Regierungsjahre; es wäre das 18. Ordinationsjahr. Auch die Überlieferung des Textes ist nicht fehlerfrei (Anm. g. 1!).